igentum des Börferwereinsder Deutsche

what für den Deutschen Buch han

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag in- Almsang einer Gelte 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei gliederpreis: die Zeile 75 Pf., ½ 6. 250 M., ½ 6. 130 M.,
Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutsch- ¼, Seite 65 M. Nicht mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M.,
lands 100 M. halbsährlich. Für Nichtmitglieder sedes ¼ 6. 750 M., ¼ 6. 400 M., ¼ 6. 205 M. Stellengesuche
6tück 200 M. balbsährlich. Für Nreuzbandbezug sind die 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Teuer.-Zuschl.
Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 7.50 M. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden balbjabrlich Derfandgebühren, zu erftatten.

!! nicht angenommen. Beiderseitiger Erfullungsort Leipzig. Rationierung d. Borfenblattraumes, fowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederg, borbehalten.

Mr. 156 (R. 124).

Leibzig, Donnerstag ben 7. Juli 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

17 900 .- M

## Die verschiedenen Unternehmungsformen und ibre Steuerleiftungen.

Bon Adelbert Rirften Leipzig.

(Schluß zu Nr. 155.)

Der folgende Abschnitt bringt einige Berechnungen, in denen gezeigt wird, welche fteuerliche Birtung aus ber ben Attiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Saftung Bugeftandenen Berechtigung entfteht, Berlufte früherer Jahre bom Reingewinn eines folgenden Jahres ab fe Ben gu fonnen. Diefes Recht ift den Gingelfaufleuten und Offenen handelsgesellschaften befanntlich nicht eingeräumt.

Beifpiel 12: Einzelfaufmann.

Bir nehmen an, daß ein Unternehmen in bem einen Jahr 40 000 M Berluft gehabt, im nächften Jahre bagegen 80 000 M Gewinn erzielt hat.

Der Einzelfaufmann hat bann gu gablen an Eintommenftener: In bem Berluftjahre, ba fein Privatverbrauch als fteuerpflichtiges Gintom= 2 600. - M men gilt, nehmen wir beifpielsweise an 23 600.— M im zweiten (Gewinn=) Jahre von 80 000 M 26 200. - M in beiben Jahren gufammen

Beifpiel 13: Offene Sandelsgefellichaft mit zwei Befellichaftern; es ift zu gablen an Einfommenfteuer: im Berluftjahre, angenom-

5 200 .- M men wie im Beispiel vorher 2×2600 .M Der Gewinn von 80 000 M geht gur Balfte, bie Einkommenfteuer von 40 000 .N beträgt 6350 M 12 700.— M

 $\times$  2 = Steuersumme beiber Jahre

Beifpiel 14: Gefellichaft m. b. S. Cowohl die Aftiengefellicaft wie die Gefellicaft m. b. S. zahlen im Berluftjahre feine Rorper :

ich aftsfteuer Steuerpflichtiges Gintommen ber gefchäftsführenden Gejellicafter oder Direftoren (Gehalt), der Gleichmäßigfeit wegen angenommen wie oben, 2600  $\mathcal{M} imes 2 =$ 5 200. — M

Das zweite Beichäftsjahr brachte einen 80 000 .- # Gewinn von nach Abgug des Berluftvortrags vom 40 000.— M Borjahre von verbleibt ein fteuerpflichtiges Gintom-

40 000. — M men von Siervon find gu entrichten: Rörpericaftsfreuer:

10% von 40 000 M = Buichlag: Bur Auszahlung tommen 30 000 M, d. f. von 250 000 M Grund: fapital 12%, wovon 3% = 7500 M aufchlagsfrei bleiben. Bufchlagpflichtig find also 30 000 M - 7500 M = 22 500 M, b. f. 9% des Grundfapi= tals, banach Steuerguichlagsfat 5%

1125.-M=5125,-Mvon 22 500 M = Rapitalertragfteuer : ift bei ber Bef. m. b. S.

nicht zu zahlen Gintommenftener: jeder Gefellichafter erhalt 15 000  $M = 1500 M \times 2$ Befamtfteuer beiber gabre

4 000.

Beispiel 15: Aftien-Gesellschaft.

Bei biefer ftellt fich die Steuerleiftung wie folgt: Rörpericaftsftener: im Berluftjahr feine 5 125. - M im zweiten (Gewinn-) Jahr wie in Beifpiel 14 Rapitalertragftener: Jeber Attionar erhalt 15 000 M, bavon 10% = 1500 M × 2 Einfommen fteuer: Berluftjahr, 3 000.- M

5200.— M angenommen wie in Beifpiel 14 im zweiten Jahre 15 000 M - 1500 M = 13 500 M, davon 10% =

 $2700.-\mathcal{M} = 7900.-\mathcal{M}$  $1350 \ \mathcal{M} \times 2 =$ Befamtfteuer in beiben Jahren 16 025 .- Al

Bei Bergleichung der bon den einzelnen Unternehmen gu zahlenden Steuern ergibt sich folgendes Ergebnis: Es zahlt der Einzelkaufmann mehr als

die Gesellschaft mit beschränfter

12875.— M, Saftung 10 175.— M, die Aftien-Gesellschaft und die offene Sandelsgesellschaft mehr gegenüber ber Befellichaft mit beichränkter

4575. - M, Saftung 1875.— M. der Aftien - Gefellschaft

Die natürlichen Bersonen sind also den juristischen Bersonen gegenüber in dem Fall im Nachteil, wenn Berlufte oder geringe Gewinne in einem Jahre oder in mehreren Jahren zu berzeichnen find. Wenn gubem Aftiengesellschaften und Gesellschaften m. b. S. feinen ober nur geringen Gewinn gur Berteilung bringen, dann tann bei diesen Gesellschaften noch bedeutend mehr an Steuern erspart werben.

Den Gingelfirmen und offenen Sandelsgefellich aften ift, mas bei den gezeigten Beispielen unberudfichtigt geblieben ift, eine Steuerbergunftigung infofern eingeräumt, als, wie oben (vorige Nummer) ichon gesagt wurde, R ü d. Al fiellungen oder Abfegungen für Mehrtoften bei Erfatbeschaffungen fteuerfrei bleiben. Genaue Berechnungen laffen fich hierzu nicht bornehmen, da einerfeits die fteuerfrei bleibenden Rüdftellungen fich nach den jeweiligen Geschäftsverhältniffen richten, andererseits auch die hierzu zu gebenden Richtlinien bes Reichsfinangministeriums noch nicht borliegen. Betrachten wir jedoch noch folgendes

Beispiel 16:

Angenommen, bei ber offenen Sandelsgefellichaft bes Beifpiels 1 feien 60 000 M als ftenerfreie Rudlage für Dehrtoften bei Anfchaffungen anerkannt, dann famen nur (300 000 - 60 000 =) 240 000 M gur Berteilung, wovon jeder der drei Gefellichafter 80 000 M erhalt und bemgemäß auch zu verfteuern hat. Die Einfommenftener beträgt dann 23 600 M imes 370 800.— M was gegeniiber der Steuersumme im Beifpiel 1 eine Ersparnis von 27 000 M bedeuten würde.

Aftiengesellschaften und Gesellschaften m. b. S. können bie Beschäftsgewinne noch dadurch berringern und infolgedeffen Steuern fparen, wenn fie für die geschäftsführenden Gefellichafter oder Direktoren bei der Aktiengesellschaft Behalt aussetzen. Diefe Gehälter gehören zu den Werbungs (Sandlungsun-)foften, fonnen alfo bom Ertrag abgezogen werden, fodag fie nicht ber 3 000 .- M Körperschaftssteuer unterliegen. Einkommensteuer würde bafür 13 325 .- # jedoch bon ben betreffenden Berfonen zu entrichten fein.